

Aktenzeichen:
4 W 90/23
3 O 83/23 LG Hechingen



Oberlandesgericht Stuttgart
4. ZIVILSENAT

Beschluss

In Sachen

Robin **Mesarosch**, 
- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kube Werdermann**, c/o Thomas Rechtsanwälte, Oranienburger Straße 23,
10178 Berlin, Gz.: KWR 2/23

gegen

LinkedIn Ireland Unlimited Company, Wilton Place, Dublin2, Irland
- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Fieldfisher Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB**, Am Sandtorkai 68,
20457 Hamburg, Gz.: MLE/MLE/DE01-052492-00030/113844280 v1

wegen einstweiliger Verfügung
hier: sofortige Beschwerde

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 4. Zivilsenat - durch den Richter am Oberlandesgericht
Schüler, den Richter am Oberlandesgericht Klier und den Richter am Landgericht Benner
am 14.09.2023 beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landgerichts Hechingen vom 24.08.2023, Az. 3 O 83/23, wird zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe:

I.

1.

Der Antragsteller ist Mitglied des Bundestags und SPD-Mitglied. Er verfügt über ein Konto im sozialen Netzwerk der Beklagten, das er zur Verbreitung seiner politischen Ansichten nutzt. Bei der Beklagten hatte er am 24.08.2023 rund 4.000 „Follower“.

In der zwischen den Parteien getroffenen Nutzungsvereinbarung sind unter 3.4 die englischsprachigen „Community-Richtlinien“ der Antragsgegnerin verlinkt. Wegen des Wortlautes wird auf Anlage AS 14 Bezug genommen.

Als Reaktion auf ein Interview des Vorsitzenden der CDU Friedrich Merz vom 23.08.2023, in dem dieser zur Möglichkeit einer Kooperation der CDU mit der AfD auf kommunaler Ebene befragt worden war, veröffentlichte der Antragsteller am 24.07.2023 den folgenden Beitrag auf der Plattform der Antragsgegnerin:

„Was Friedrich Merz gesagt hat, ist gefährlich. Er hat den CDU-Mitgliedern in Gemeinderäten signalisiert: „Wenn ihr mit der AfD stimmt, ja, dann ist das halt so.“ Das kann übel ausgehen.

Schon heute glauben immer mehr Leute, die AfD wäre eine normale Partei. Ist sie nicht!

Ich sitze mit denen im Bundestag. Inhaltlich kommt da nichts. Sie beschuldigen andere und schüren Hass gegen alle möglichen Leute: Ausländer, Deutsche, die sie für Ausländer halten, Muslime, Frauen und Familien, die ihnen nicht in den Kram passen, Schwule, Lesben, Transleute, Journalistinnen, Wissenschaftler...

Die Gewalt gegen unsere Leute nimmt schon zu. In der Türkei, in Ungarn, in Russland und in Trumps USA können wir sehen, was AfD-Gedankengut anrichtet. Wirtschaftlicher Niedergang, Gewalt gegen bestimmte Gruppen, Verlust von Grundrechten und Freiheiten – je nach Land in unterschiedlicher Ausprägung, Russland hat sogar einen Krieg begonnen.

Ich will das in Deutschland nicht.

Bestimmt will auch Merz das nicht. Und er wird es schwerhaben, manchen CDU-Gemein-

deräten klarzumachen, worum es geht. Aber der Kampf gegen den Faschismus war nie einfach! 1933 war es schon zu spät. Darum ja auch: Wehret den Anfängen. Und darum verlange ich von Herrn Merz, dass er sich anstrengt oder seinen Posten räumt. Leider ist zu befürchten, dass ihm nichts entglitten ist, sondern er absichtsvoll handelt.

Nur: Rechtsextreme mit einem Rechtsruck zu verdrängen, hat noch nie funktioniert. Das sage ich nicht, weil ich in der SPD bin. Ich sage das, weil wir nur eine Demokratie haben und die zerbrechlicher ist, als viele wahrhaben wollen. Viele CDU-Gemeinderäte wissen das. Viele widersprechen ihrem Parteichef, davor habe ich Respekt. Umso klarer muss man es denen machen, die die Gefahr verkennen.

Die AfD hat keine Lösungen, sie hat nur Hass. Dem CDU-Regierungspräsidenten Walter Lübcke kostete das vor vier Jahren das Leben. Die AfD tritt bei demokratischen Wahlen an, missachtet aber demokratische Grundsätze und will sie abschaffen. Gelingt ihr das, werden wir erst macht- und dann schutzlos. Und darum dürfen wir nicht mit der AfD zusammenarbeiten. Nicht im Bundestag, nicht im Gemeinderat. Nirgends. Nie wieder.



Die Antragsgegnerin sperrte diesem Beitrag am selben Tag und teilte mit, dass der Beitrag ge-

gen die Community-Richtlinien in Bezug auf Hassreden verstoße. Über den Beschwerdemechanismus der Antragsgegnerin beanstandete der Antragsteller noch am selben Tag die Rücknahme der Sperrung, jedoch ohne Erfolg.

Der Antragsteller reichte darauf am 23.08.2023 beim Landgericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ein. Er beantragte in erster Instanz, im Wege einstweiliger Verfügung anzuordnen:

1. Die Antragsgegnerin wird verurteilt, den vom Antragsteller wiedergegebenen, am 24. Juli 2023 gelöschten Beitrag, einschließlich des wiedergebenden gemeinsam mit dem Text geteilten Bildes, wieder freizuschalten;
2. Die Antragsgegnerin wird verurteilt, es zu unterlassen, den in Ziffer 1 genannten Beitrag erneut zu sperren.
3. Der Antragsgegnerin wird angedroht, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 2 ausgesprochene Verpflichtung ein Ordnungsgeld bis zu EUR 250.000 und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an den jeweiligen Direktor*innen, festgesetzt werden kann.

2.

Mit Beschluss vom 24.08.2023 wies das Landgericht den Eilantrag des Antragstellers zurück. Es vertrat die Ansicht, für den Antrag fehle es an einem Verfügungsgrund. Die Interessenabwägung falle zulasten des Antragstellers aus. Eine besondere Dringlichkeit könne nicht allein daraus hergeleitet werden, dass es sich um eine äußerungsrechtliche Sache handle. Da es sich um eine Leistungsverfügung handle, müsse der Antragsteller auf die sofortige Erfüllung seines vertraglichen Anspruchs dringend angewiesen sein, und die Verweisung auf ein Hauptsacheverfahren müsse praktisch einer Rechtsverweigerung gleichkommen. Dies sei nicht der Fall.

Bei der Abwägung der Meinungsfreiheit des Antragstellers gegen das Interesse der Antragsgegnerin an der Wahrung ihrer Richtlinien sei zu berücksichtigen, dass die Eingriffsintensität vergleichsweise gering sei, weil lediglich ein einzelner Beitrag gesperrt worden sei. Zudem stünden dem Antragsteller zahlreiche weitere Medien zur Verfügung, um Position zum tagesaktuellen Geschehen zu beziehen. Da nicht das Mitgliedskonto des Antragstellers als solches gesperrt worden sei, wäre es dem Antragsteller möglich gewesen, den streitgegenständlichen Beitrag mit Mo-

difikationen erneut zu veröffentlichen.

3.

Gegen den am 24.08.2022 zugestellten Beschluss legte der Antragsteller am 28.08.2023 sofortige Beschwerde ein. Darin bringt er vor:

Für die Sperrung von Beiträgen in sozialen Netzwerken werde in der Rechtsprechung überwiegend eine Dringlichkeitsvermutung wie auch im sonstigen Äußerungsrecht angenommen.

Für die Nutzung sozialer Netzwerke sei bereits die Sperrung eines einzelnen Beitrags eine erhebliche Beschränkung, weil das Risiko einer kompletten Kontosperrung bestehe.

Es sei zu vermuten, dass die Moderationspraxis der Antragsgegnerin auf Algorithmen basiere, die lediglich auf einzelne Wörter oder auf eine bestimmte Anzahl von Beschwerden anderer Nutzer reagierten. Eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem Kontext eines Beitrags oder den Interessen des Nutzers finde nicht statt.

Da der Antragsteller nicht wisse, ob bei einer weiteren vermeintlichen Verfehlung mit einer Kontensperrung oder Reichweitenbegrenzung zu rechnen sei, und wegen der erheblichen Bedeutung sozialer Netzwerke für die Ausübung der Meinungsfreiheit sei es zur Abschreckungswirkung geboten, Eilrechtsschutz zu gewähren. Sofern man eine Dringlichkeitsvermutung verneine, bestehe die Gefahr, dass soziale Netzwerke Einfluss auf die geäußerten Meinungen nähmen.

Der Antragsteller dürfe nicht auf ein Hauptsacheverfahren verwiesen werden. Denn wenn der Beitrag als Ergebnis eines solchen Verfahrens wieder freigeschaltet würde, hätte dies nicht den gleichen Wert, weil er nicht mehr an die aktuelle Debatte um das Interview von Friedrich Merz anknüpfen könne.

Das Landgericht half der sofortigen Beschwerde nicht ab (Beschluss vom 29.08.2023, Bl. 65) und hat die Sache dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

II.

1.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet. Das Landgericht hat zu Recht einen Verfügungsgrund für die Anträge zu 1 und 2 verneint.

Der Verfügungsgrund besteht in der (objektiv begründeten) Besorgnis, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts des Gläubigers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (§ 935 ZPO) oder eine Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint (§ 940 ZPO). Ob das der Fall ist, ist durch eine Abwägung der Interessen der Parteien unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festzustellen (Musielak/Voit/Huber, 20. Aufl. 2023, ZPO § 940 Rn. 4, 13).

a) Ein Verfügungsgrund für den Eilantrag zu 1 (Entsperrung des streitgegenständlichen Beitrags) ist nach diesem Maßstab nicht gegeben.

Der Antragsteller kann sich nicht darauf berufen, dass ein Verfügungsgrund regelmäßig zu bejahen sei, wenn keine Selbstwiderlegung der Dringlichkeit etwa durch Zuwarten gegeben ist (so OLG Dresden, Beschluss vom 4. Oktober 2021 - 4 W 625/21; OLG Dresden, Urteil vom 20. April 2021 – 4 W 118/21; OLG Stuttgart, Urt. v. 23.01.2019 – 4 U 214/18, Rn. 53, zit. nach Juris). Dieser Grundsatz wurde nämlich nur für Fälle entwickelt, in denen das Persönlichkeitsrecht durch eine öffentliche Äußerung verletzt wurde, weil dann regelmäßig mit einer jederzeitigen Wiederholung der beanstandeten Äußerung zu rechnen ist (OLG Celle, Urteil vom 19.05.2022 – 5 U 152/21). Die Fallgestaltung, dass ein Anspruchsteller von seinem vertraglich mit ihm verbundenen Gegner daran gehindert wird, eine Äußerung zu veröffentlichen, unterscheidet sich hiervon grundlegend, weil eine Ehrverletzung viel stärker in die Rechte des Betroffenen eingreift als eine ihm genommene Kommunikationsmöglichkeit (OLG Celle, Urteil vom 19.05.2022 – 5 U 152/21). Es besteht daher kein Grund, auf die im Eilverfahren auch sonst erforderliche Darlegung und Glaubhaftmachung eines Verfügungsgrundes zu verzichten (OLG Celle a.a.O.; OLG Hamm, Beschl. v. 27.04.2021, 21 U 37/21; MüKoZPO/Drescher, 6. Aufl. 2020, ZPO § 935 Rn. 90).

Bei der danach vorzunehmenden Abwägung ist weiter zu berücksichtigen, dass der Antragsteller mit dem Antrag zu 1 eine Leistungsverfügung begehrt, durch die eine Hauptsacheentscheidung vorweggenommen würde. Denn der Antragsteller beruft sich auf einen auf den Nutzungsvertrag gestützten Anspruch auf (erneute) Veröffentlichung eines Beitrags im Netzwerk der Antragsgegnerin, der ihm bei der beantragten Tenorierung zuerkannt würde (ebenso für Anträge auf Wiederherstellung eines gesperrten Beitrags in sozialen Medien: OLG München, Beschluss vom 24.08.2018 - 18 W 1294/18; OLG Oldenburg, 01.07.2019, 13 w 16/19; OLG Hamm a.a.O.). Im Fall einer Leistungsverfügung gelten für das Vorliegen eines Verfügungsgrundes gesteigerte Anforderungen. Der Antragsteller muss auf die sofortige Erfüllung des Anspruchs dringend angewiesen sein. Dies ist etwa bei einer Not-/Zwangslage des Antragstellers, Existenzgefährdung

und in den Fällen zulässig, in denen die geschuldete Handlung so kurzfristig zu erbringen ist, dass die Erwirkung eines Titels in einem Hauptsacheverfahren nicht möglich wäre, d.h. die Verweisung auf das Hauptsacheverfahren praktisch einer Rechtsverweigerung gleichkäme (G. Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 34. Auflage 2022, § 940 ZPO, Rn. 6 m.w.N.). Der Antragsteller muss im Einzelfall darlegen und glaubhaft machen, dass er sonst erhebliche Nachteile erleiden würde und ihm ein Zuwarten nicht zumutbar ist (OLG Hamm, Beschl. v. 27.04.2021, 21 U 37/21).

Das Landgericht hat das Vorliegen eines Verfügungsgrundes für den Antrag zu 1 zutreffend verneint.

Für den Antragsteller spricht, dass dieser sich bei Fragen der Auslegung der Nutzungsbedingungen und ihrer Wirksamkeit auf die mittelbare Drittwirkung von Art. 5 Abs. 1 GG berufen kann. Dies führt aber für sich genommen noch nicht zu einem Überwiegen seiner Interessen. Vielmehr überwiegen diejenigen der Antragsgegnerin:

Der Eingriff der Antragsgegnerin in das Grundrecht des Antragstellers ist verhältnismäßig geringfügig. Die Antragsgegnerin sperrte nicht das gesamte Konto des Antragstellers, sondern lediglich einen einzelnen, konkreten Beitrag des Antragstellers.

Soweit sich der Antragsteller darauf beruft, bereits mit der Sperrung eines einzelnen Beitrags bestehe eine erhebliche Beschränkung, weil sie das Risiko einer nachfolgenden kompletten Sperrung des Kontos in sich trügen, überzeugt dies nicht. Denn ein Anspruch des Antragstellers auf Beibehaltung des Mitgliedskontos bzw. Unterlassung der Sperrung des Kontos ist nicht streitgegenständlich. Es kann offenbleiben, ob für einen entsprechenden Antrag bei Vorliegen einer Erstbegehungs- oder Wiederholungsgefahr die Abwägung der Interessen der Parteien anders ausfallen würde.

Die Versagung von Eilrechtsschutz würde auch nicht auf eine Rechtsverweigerung hinauslaufen. Zwar trifft es zu, dass ein freizuschaltender Beitrag nach einem erfolgreichen Hauptsacheverfahren aufgrund des Verlustes von Tagesaktualität an Bedeutung verlieren kann. Insoweit ist aber zu berücksichtigen, dass der Antragsteller selbst nach dem Interview von Friedrich Merz und der Löschung seines Beitrags noch knapp einen Monat zuwartete, bis er beim Landgericht den Eilantrag anhängig machte, so dass bereits im Zeitpunkt der Stellung des Eilantrags bezüglich der Aktualität der Debatte ein Bedeutungsverlust eingetreten war. Der Beitrag des Antragstellers beschäftigt sich in Übrigen nicht ausschließlich mit dem Interview von Friedrich Merz, sondern knüpft hieran lediglich an und erörtert allgemeinere politische Fragen, die nach wie vor Aktua-

lität haben und auch nach Abschluss eines Hauptsacheverfahrens voraussichtlich noch haben werden. Der Antragsteller ist deshalb auf ein Hauptsacheverfahren zu verweisen.

Die Überlegung des Antragstellers, die Abschreckungswirkung zugunsten der Meinungsfreiheit gebiete es, Eilrechtsschutz zu gewähren, verhilft dem Antragsteller nicht zu einem Verfügungsgrund, weil generalpräventive Überlegungen dem deutschen Zivilrecht grundsätzlich wesensfremd sind. Solche Überlegungen hätten in der vorzunehmenden Abwägung, die allein die Interessen der Parteien und nicht die Interessen einer breiten Öffentlichkeit betrifft, auch keinen Platz. Entsprechendes gilt für die Befürchtung des Antragstellers, bei Ablehnung seines Eilantrags sei zu befürchten, dass soziale Medien auf die Ausübung der Meinungsfreiheit Einfluss nähmen.

Schließlich ist der Antragsteller nicht gehindert, sich auf anderen Wegen mit politischen Beiträgen an die Öffentlichkeit zu wenden. Es stehen ihm zahlreiche weitere Möglichkeiten zur Verfügung, sich mit dem streitgegenständlichen Beitrag gegenüber der Öffentlichkeit zu äußern, insbesondere auch soziale Medien, die z.T. eine noch größere Verbreitung aufweisen als die von der Antragsgegnerin betriebene Plattform. Soweit der Antragsteller, wie von ihm behauptet, die Plattform der Antragsgegnerin bevorzugt, wird durch die Sperrung lediglich das Interesse des Antragstellers beeinträchtigt, den konkreten Beitrag in seiner jetzigen Form gerade im Netzwerk der Antragsgegnerin zu veröffentlichen.

Soweit der Antragsteller vermutet, dass die Moderationspraxis der Antragsgegnerin algorithmenbasiert sei und keine hinreichende Prüfung des Kontextes des Beitrags oder der Interessen des Nutzers stattfindet, hat dies für die Frage, ob ein Verfügungsgrund vorliegt, keine Bedeutung, sondern betrifft die Frage eines Verfügungsanspruchs, auf die es vorliegend aber nicht mehr ankommt.

Nach alledem kann nicht gesagt werden, dass der Antragsteller auf die Freischaltung seines Beitrags auf die sofortige Erfüllung seines Leistungsanspruchs in der Weise dringend angewiesen wäre, dass ihm sonst so erhebliche Nachteile drohten und ihm ein Zuwarten bis zum Abschluss eines Hauptsacheverfahrens nicht zumutbar wäre.

Den Interessen des Bestellers stehen diejenigen der Antragsgegnerin gegenüber, die Bedingungen, unter denen sie die soziale Plattform betreiben will, durchzusetzen (insoweit ist die Berufsfreiheit der Antragsgegnerin, Art. 12 GG, einschlägig) und nicht aufgrund eines lediglich summarisch geführten Eilverfahrens zu einer Freischaltung des Beitrags des Antragstellers verurteilt zu werden.

b) Auch für den Eilantrag zu 2 (Unterlassung der Löschung des streitgegenständlichen Beitrags) fehlt es an einem Verfügungsgrund.

Dabei kann offenbleiben, ob bei Erlass des begehrten Unterlassungsgebotes ebenfalls eine Leistungsverfügung vorliegen würde (bejahend für Unterlassung der Löschung eines Beitrags bzw. einer Kontosperrung auf sozialen Medien: OLG Hamm, Beschl. v. 27.04.2021, 21 U 37/21; verneinend: OLG Stuttgart, Beschluss vom 23.01.2019, 4 U 214/18, MMR 2020, 415; OLG Dresden, Beschl. v. 04.10.2021, 4 W 625/21). Denn auch wenn insoweit keine Leistungsverfügung gegeben ist und die gesteigerten Anforderungen an die Dringlichkeit insoweit nicht gelten, überwiegen aus den zuvor erörterten Gründen (relativ geringfügiger Eingriff in die Meinungsfreiheit; Bestehen alternativer Veröffentlichungsmöglichkeiten und insbesondere sozialer Medien; gewisser Verlust an Tagesaktualität bereits im Zeitpunkt der Antragstellung) die Interessen der Antragsgegnerin derart deutlich, dass die erforderliche Dringlichkeit nicht gegeben ist.

Im Übrigen ist der Antrag Ziffer 2 so eng mit dem Antrag auf Freischaltung verbunden, dass auch insoweit von einer Leistungsverfügung und einer unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache auszugehen ist.

2.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Schüler
Richter
am Oberlandesgericht

Klier
Richter
am Oberlandesgericht

Benner
Richter
am Landgericht